

RITZENHOFF

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

§ 1 ALLGEMEINES / GELTUNGSBEREICH

Unsere Einkaufsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen im Sinne des § 14 BGB, d.h. mit natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (im Folgenden »der Lieferant«). Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis oder vorbehaltloser Annahme einer Lieferung nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Alle Vereinbarungen zwischen uns und dem Lieferanten bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

§ 2 ANGEBOT / UNTERLAGEN

Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 2 Werktagen nach Übermittlung anzunehmen. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf einer neuen Annahme durch uns. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen sowie an Modellen, Mustern, Werkzeugen usw. behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie stellen Betriebsgeheimnisse dar und dürfen Dritten nicht ohne unsere schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden und sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden und nach deren Abwicklung unaufgefordert zurückzugeben.

§ 3 PREISE / ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, schließt der Preis Lieferung »frei Haus« und die Kosten der Verpackung ein. Der Lieferant ist verpflichtet, die Verpackung zurückzunehmen. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, zahlen wir den Preis, in dem die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht enthalten ist, gerechnet ab Wareneingang und Rechnungserhalt in dreifacher Ausfertigung innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto.

§ 4 RECHNUNGEN UND PRÄFERENZNACHWEIS

- Die Rechnungen sind an die Postanschrift der Ritzenhoff AG zu richten und dürfen der Lieferung nicht beigelegt werden. Sie muss konform der aktuellen Rechnungslegungsvorschriften ausgestellt sein und sämtliche vorgeschriebenen Daten enthalten. Die Rechnung muss jeweils unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Tagen in einfacher Ausfertigung bei der Ritzenhoff AG eingehen.
- Spätestens mit Übersendung der Rechnung müssen die vollständigen logistischen Daten der einzelnen Artikel (Maße, Gewichte, etc.) durch den Lieferanten übermittelt werden.
- Der Lieferant ist verpflichtet, spätestens mit der Lieferung einen Präferenznachweis abzugeben. Für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft ist eine Lieferantenerklärung gem. Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 anzugeben. Für alle anderen Waren muss der Rechnung ein durch die IHK beglaubigtes Ursprungszeugnis beiliegen.
- Solange die Formerfordernisse gem. § 4 Ziffer (1) bis (3) nicht erfüllt sind, gelten die Rechnungen als nicht erteilt.

§ 5 LIEFERZEIT

Die in der Bestellung angegebene oder vereinbarte Lieferzeit ist bindend und bezieht sich auf den Wareneingang bei uns. Wir sind bei Eintritt oder Erkennbarkeit von Verzögerungen unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Im Falle des Lieferverzuges steht uns neben den gesetzlichen Ansprüchen nach unserer Wahl das Recht zu, einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1 % des Bestellwertes pro vollendete Woche, jedoch nicht mehr als 5 %, zu verlangen oder gegen den Einkaufspreis aufzurechnen.

§ 6 GEFÄHRÜBERGANG / VERSAND

Die Lieferung erfolgt vorbehaltlich abweichender, schriftlicher Vereinbarung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an die von uns angegebene Versandadresse. Jeder Lieferung sind prüffähige Versandanzeigen bzw. Lieferscheine mit Angabe des Inhalts und der vollständigen Bestellbezeichnung beizufügen. Wir sind Verbotskunde der Transportversicherung.

§ 7 MÄNGELRÜGE / GEWÄHRLEISTUNG

Bei einem Handelsgeschäft prüfen wir die Ware innerhalb angemessener Frist auf Mängel, entsprechende Rügen werden bei Erkennbarkeit des Mangels dem Lieferanten unverzüglich mitgeteilt. Die Mängelanzeige gilt als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 2 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw. bei offensichtlichen Mängeln ab Anlieferung gesendet wird. Bei versteckten Mängeln beginnt die Rügefrist von 2 Wochen ab Entdeckung des Mangels.

Die Gewährleistungszeit beträgt 24 Monate ab Gefahrübergang. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu. Der Lieferant leistet auch Gewähr für die

Verwendbarkeit des Materials, einwandfreie Ausführung und Konstruktion sowie Montage und hat alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Die Verjährung beginnt mit Ablieferung der Sache.

Für Liefergegenstände, deren Handhabung nicht allgemein bekannt ist, hat der Lieferant unaufgefordert Montage- und Betriebsanweisungen zur Verfügung zu stellen, er haftet bei Unterlassung für hieraus entstehende Schäden.

§ 8 EIGENTUMSVORBEHALT / GEHEIMHALTUNG

Sofern wir Modelle, Muster, Werkzeuge, Zeichnungen usw. dem Lieferanten zur Verfügung stellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten wird stets für uns vorgenommen, bei Verarbeitung mit uns nicht gehörenden Gegenständen erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der einzelnen Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung.

Der Lieferant ist verpflichtet, alle zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen sowie Informationen, die nicht öffentlich zugänglich sind, strikt geheim zu halten, die Vervielfältigung oder Offenlegung gegenüber Dritten darf nur mit unserer schriftlichen Erlaubnis erfolgen.

§ 9 PRODUKTHAFTUNG

So weit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

§ 10 SCHUTZRECHTE

Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Werden wir von einem Dritten in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes, schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Diese Freistellungspflicht bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

§ 11 ZERTIFIZIERUNG

Die Ritzenhoff AG hat ein Energiemanagementsystem gemäß DIN EN ISO 50001:2011 eingeführt. Der effiziente Einsatz von Energie ist wesentlicher Bestandteil der Firmenpolitik. Bei der Beschaffung von Produkten, Dienstleistungen und Einrichtungen, die eine Auswirkung auf den wesentlichen Energieeinsatz haben oder haben können, basiert die Beschaffung teilweise auf der energiebezogenen Leistung im gesamten Lebenszyklus (Energieeinsatz, Energieverbrauch, Energieeffizienz). Die Vorlieferanten des Verkäufers sind ebenfalls auf die Erfüllung dieser Vorgaben hinzuweisen.

§ 12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Für alle Verträge, die mit uns geschlossen werden, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung. Ist der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz. Dasselbe gilt, wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags mit dem Lieferanten einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbeziehungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.